



## VKF Anerkennung Nr. 22395

**Inhaber /-in**  
Bless Art Raumsysteme AG  
Joweid Zentrum 2c  
8630 Rüti  
Schweiz

**Hersteller /-in**  
Bless Art Raumsysteme AG  
8630 Rüti  
Schweiz

**Gruppe** 241 - Brandschutztüren

**Produkt** TRENNWANDSYSTEM 1500 HT EI30

**Beschreibung** Tür zweiflügelig aus Spanplatte (38mm), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (2x3,2mm), Hartholzrahmen, D=51mm, INTERDENS- und INTUMEX-Dichtung, stumpf, GKF-Zarge mit Gummi- und ROKU-STRIP-Dichtung, Verriegelung nach oben in beiden Flügeln

**Anwendung** EI 30  
Bgepr=2170, Hgepr=2645mm  
LBW  
Anwendung siehe Folgeseiten

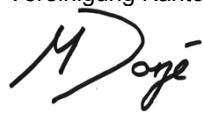
**Unterlagen** EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 260/40' (03.04.2006); ift, Rosenheim: Gutachterliche Stellungnahme '275 41416' (25.01.2011)

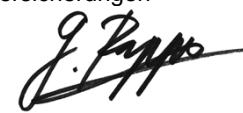
**Prüfbestimmungen** EN 1363-1, EN 1634-1

**Beurteilung** Feuerwiderstandsklasse EI 30

**Gültigkeitsdauer** 31.12.2026  
**Ausstellungsdatum** 08.09.2021  
**Ersetzt Dokument vom** 09.11.2016

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

  
Marcel Donzé

  
Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzbüchern

**VKF Anerkennung Nr. 22395**

**Inhaber /-in:** Bless Art Raumsysteme AG

**Gültigkeitsdauer:** 31.12.2026

**Ausstellendatum:** 08.09.2021

## Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

## ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Größenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Größenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenzunahme siehe erweiterter Anwendungsbereich

## WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz(z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharsart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche(jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

## Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme, ift Rosenheim, Nr. 275 41416 vom 25.01.2011

- Bmax=2170mm Hmax=2645mm
- Weitere Ausführungen gemäss Tabelle 3